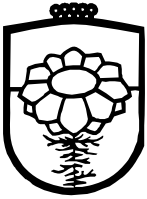


Weinbergener Heimatbote

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Weinbergen

Bollstedt



WELTERBEREGION
WARTBURG
HAINICH

Höngeda



Seebach



Herausgeber: Gemeinde Weinbergen mit den Ortschaften Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach / Auflagenhöhe 1500

Satz und Druck: TOP- Druck e.K. Pörmitz, Ortsstraße 56, 07907 Pörmitz/ SOK • Tel. : 03663 / 400460 und Fax: 03663 / 413386 • E-Mail: Bauamt@weinbergen.de
Die Verteilung erfolgt kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Weinbergen. Weitere Exemplare sind zum Entgelt von 1,- EUR in der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Jahrgang 24

1. Februar 2018

Nummer 2

Fasching in Weinbergen



Grabe	Höngeda	Seebach
24.02.2018 Fasching im Spartenheim	03.02.2018 1. Prunksitzung 04.02.2018 Seniorenfasching 09.02.2018 2. Prunksitzung 10.02.2018 3. Prunksitzung 11.02.2018 Kinderfasching 12.02.2018 Rosenmontag	09.02.2018 Prunksitzung 10.02.2018 Prunksitzung 11.02.2018 Seniorenfasching 12.02.2018 Kinderfasching

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Innenteil.

Busabfahrtszeiten zum Seniorenfasching nach Höngeda:

13.00 Uhr Kleingrabe
13.05 Uhr Großgrabe
13.20 Uhr Bollstedt, Haarwand (Sportplatz)
13.25 Uhr Bollstedt, Höngedaer Str. (Gemeindeschenke)

Rückfahrt ab 18.30 Uhr



Gemeindeinformationen

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

montags

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

dienstags

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
15.30 Uhr bis 18.00 Uhr

mittwochs geschlossen

donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten
- nur nach Vereinbarung -

Sie erreichen uns unter **Tel.: 03601/48410**

E-Mail: info@weinbergen.de

Notrufnummern für Weinbergen

Polizei-Notruf	110
Polizei- Inspektion	451-0
Feuerwehr-Notruf/ Rettungsdienst	112
Umweltamt U-H-Kreis	802782
kassenärztlicher Notfalldienst	116117
Krankentransport	19222
Brand- und Katastrophenschutz	8318 0
<u>Thür. Energie</u>	
Störungs-Nr. Strom	0361/73907390
Störungs-Nr. Erdgas	0800/6861177
Kunden-Service	03641/8171111

Rufbereitschaftsplan für die Wochenenden des Monats Februar 2018

Trinkwasserzweckverband „Hainich“

Die o.g. Rufbereitschaft ist wie folgt abgesichert:

Datum	Uhrzeit	Name	Telefonnummer
02.02.	13.45 Uhr -		05.02. 07.00 Uhr
		Zirpel, M.	0152 / 04 38 29 46
09.02.	13.45 Uhr -		12.02. 07.00 Uhr
		Meyer, R.	0173 / 38 17 251
16.02.	13.45 Uhr -		19.02. 07.00 Uhr
		Gregor, T.	0173 / 38 17 250
23.02.	13.45 Uhr -		26.02. 07.00 Uhr
		Zirpel, M.	0152 / 04 38 29 46

Bei Störungen der Wasserversorgung von Montagabend bis Freitagfrüh außerhalb der Arbeitszeit ist folgende Rufnummer zu wählen: 0173 - 690 18 31.

Mit freundlichen Grüßen *Grob/Werkleiter*

Fundbüro

Es wurde ein goldener Ring gefunden und in der Gemeindeverwaltung abgegeben.

Diejenige, die ihren Ring vermisst, kann ihn nach genauer Beschreibung des Ringes evtl. wieder in Besitz nehmen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Sprechtag der Polizeiinspektion Unstrut-Hainich

Herr Haustein hält in der Gemeinde Weinbergen/OT Bollstedt Sprechzeiten im wöchentlichen Wechsel dienstags oder donnerstags ab. Genaue Termine können in der Gemeindeverwaltung erfragt werden. Zusätzlich ist die Polizeiinspektion Mühlhausen unter der Tel.-Nr. 03601/4510 erreichbar.

Die nächste Ausgabe des „Weinberger Heimatboten“ erscheint zum **1. März 2018**

Redaktionsschluss ist am 14.02.2018

Wir weisen darauf hin, dass Artikel, Beiträge und Anzeigen als E-Mail oder auf Datenträger **generell bei der Gemeindeverwaltung in Bollstedt fristgemäß einzureichen sind.**

Digitale Fotos müssen in einer verwertbaren Größe eingerichtet werden

(mind. 0,5 MB).

Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“

Thomas-Müntzer-Straße 2

99994 Schlotheim

Tel.: 036021/9843

Fax: 036021/98440

E-Mail: tazv.notter@t-online.de



Öffentliche Geschäftszeiten:

Montag – Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

Störungsdienst:

Trinkwasser für die Orte Bollstedt und Grabe:

Tel.: 0171-6114585

Abwasser:

Tel.: 0170-9169998 oder 0170-9171784

In Ausnahmefällen:

Tel.: 03601/424382

Pressemitteilung des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises

Büro Landrat, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen

E-Mail: harald.zanker@lrauh.thueringen.de

www.unstrut-hainich-kreis.de

Tel: 03601-801000

Fax: 03601-801080

26.01.2018

Geänderte Servicezeiten ab 05.02.2018 im Fachdienst Kfz

Im Fachdienst Kfz / Zulassungsstelle werden die Servicezeiten zum 01.02.2018 wie folgt geändert:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Wir sind überzeugt, dass die angebotenen Servicezeiten einer modernen Dienstleistungsbehörde entsprechen.

Wichtige Hinweise und Mitteilung der Kasse/Kämmerei

Wir erinnern an folgende Zahltermine:

1. Rate für Quartalszahler der Grund- und Hundesteuer

15.02.2018

Garagenpacht

15.02.2018

Nutzung Stellflächen

31.03.2018

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde Weinbergen bei der Commerzbank kein Bankkonto mehr führt.

Wir bitten alle Bürger, welche ihre Zahlungen bzw. Daueraufträge immer auf das Commerzbankkonto überwiesen haben, dies zu überprüfen und ihrer Bank ein neues Konto, entsprechend dem Steuerbescheid mitzuteilen.

Die rechtzeitige Zahlung der Grund- und Hundesteuer ver-

meidet eine Mahnung der Forderung und zusätzliche Kosten. Um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, bei der Gemeindeverwaltung Weinbergen Am Heiligen Damm 1 eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Schmidt/ Kämmerin

Stellenausschreibung

Zum 01.04.2018 ist die Stelle eines gewerblichen Mitarbeiters beim Trinkwasserzweckverband „Hainich“ neu zu besetzen.

Voraussetzung:

- abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger Praxiserfahrung als Heizungs-/ Sanitärinstallateur oder Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
- Fahrerlaubnis Klasse B, BE

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen sind bis zum **15.02.2018** zu richten an:

**Trinkwasserzweckverband „Hainich“
z. Hd. Werkleiter Herr Grob persönlich
Mühlhäuser Straße 93
99986 Vogtei / OT Oberdorla**

Mit freundlichen Grüßen

Böttcher/ Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntgaben

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. In der Gemeinde Weinbergen wird am **15. April 2018** ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wähl-

bar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
 - d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.
- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck ge-

wählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich oder im Gemeinderat der Gemeinde Weinbergen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Weinbergen Am Heiligen Damm 1 OT Bollstedt bis zum 12. März 2018, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Weinbergen montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Am Heiligen Damm 1, OT Bollstedt Raum 5 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Weinbergen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **02. März 2018** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Weinbergen, Am Heiligen Damm 1, OT Bollstedt, 99998 Weinbergen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **02. März 2018** bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 12. März 2018 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 13. März 2018 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Christine Schmidt/ Wahlleiterin



**Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über
die Erhebung von
Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2018**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 26. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2018 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel**
je Tier **4,20 Euro**
- 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel**
 - 2.1 Rinder bis 24 Monate** je Tier **6,00 Euro**
 - 2.2 Rinder über 24 Monate** je Tier **6,50 Euro**
- 3. Schafe und Ziegen**
 - 3.1 Schafe bis 9 Monate** je Tier **0,10 Euro**
 - 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate** je Tier **1,00 Euro**
 - 3.3 Schafe über 18 Monate** je Tier **1,00 Euro**
 - 3.4 Ziegen bis 9 Monate** je Tier **2,30 Euro**
 - 3.5 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate** je Tier **2,30 Euro**
 - 3.6 Ziegen über 18 Monate** je Tier **2,30 Euro**
- 4. Schweine**
 - 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung**
 - 4.1.1 weniger als 20 Sauen** je Tier **1,20 Euro**
 - 4.1.2 20 und mehr Sauen** je Tier **1,60 Euro**
 - 4.2 Ferkel bis 30 kg** je Tier **0,60 Euro**
 - 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg**
 - 4.3.1 weniger als 50 Schweine** je Tier **0,90 Euro**
 - 4.3.2 50 und mehr Schweine** je Tier **1,20 Euro**

Absatz 4 bleibt unberührt.
- 5. Bienenvölker** je Volk **1,00 Euro**
- 6. Geflügel**
 - 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne** je Tier **0,07 Euro**
 - 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken** je Tier **0,03 Euro**
 - 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken** je Tier **0,03 Euro**
 - 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken** je Tier **0,20 Euro**
- 7. Tierbestände von Viehhändlern = vier v.H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)**
- 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro**

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2018 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-

Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 in die Kategorie I eingestuft worden.

2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2018 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2018 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2018 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2018 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2018 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb

der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2018 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2018 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder

2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 26. September 2017 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2018 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 9. Oktober 2017 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 16. Oktober 2017

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nachrichten aus der Meldestelle

Geburten:

Aaron Andreas Böhm,

geb. am 15.12.2017, Seebach

Sunny Sophie Knopf,

geb. am 07.01.2018, Seebach

Ava Joline Meux, geb. am 09.01.2017, Bollstedt



Die Gemeinde Weinbergen gratuliert recht herzlich zur Geburt der neuen Erdenbürger.

Sterbefälle:

Frau **Rosemarie Hühn**, gest. am 21.12.2017
zuletzt wohnhaft in Bollstedt

Herr **Ernst Panzner**, gest. am 26.12.2017
zuletzt wohnhaft in Grabe

Herr **Helmut Jaritz**, gest. am 19.01.2018
zuletzt wohnhaft in Höngeda



Den Hinterbliebenen bekundet die Gemeinde Weinbergen ihr aufrichtiges Beileid.

Öffentliche Bekanntgaben

PRESSEMITTEILUNG

Der Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Mühlhausen

Der Thüringer Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg ist am **27. Februar 2018** zu einem Sprechtag in Mühlhausen. Die Gespräche finden **ab 9.00 Uhr** in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Obermarkt 21 (Brotlaube), 99974 Mühlhausen, Raum P 113 (1. OG), statt. Interessierte werden gebeten, einen persönlichen Gesprächstermin unter der Tel.-Nr. 0361 57 3113871 zu vereinbaren.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgerinnen und Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter.

Weitere Informationen sowie Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter:
www.buergerbeauftragter-thueringen.de
zu finden. Bürgeranliegen können auch schriftlich per E-Mail an: post@buergerbeauftragter-thueringen.de sowie postalisch an das *Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt* gerichtet werden.

Pressekontakt:

Dr. Stephan Zeidler • Tel.: 0361 57 3113878
post@buergerbeauftragter-thueringen.de

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Weinbergen,



ab Februar führt die Volkshochschule des Unstrut-Hainich-Kreises in Bollstedt in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung **PC-Kurse für Einsteiger** (50+) durch. Der Dozent Uwe Schmidt kommt mit 10 Laptops, die für Sie im Kurs zur Verfügung stehen. Interessierte melden sich bitte in der Gemeindeverwaltung, um Näheres zu erfahren. Wir freuen uns auf Sie!

Ihr VHS-Team

Termine/Veranstaltungshinweise

Veranstaltungskalender 2018

(Angaben ohne Gewähr)

Bollstedt

24.02.2018 Jahreshauptversammlung der FFW Bollstedt
10.05.–13.05.2018 „Tag der offenen Tür“ der FFW Bollstedt
09.06.2018 Countryfest
16.06.2018 Johannisfeuer
06.07.–09.07.2018 große Kirmes
03.10.2018 Drachenfest
30.11.–02.12.2018 Adventsmarkt

Grabe

24.02.2018 ab 19.11 Uhr Faschingsveranstaltung im Spartenheim des Geflügelvereins, Hauptstraße 38 im OT Grabe
01.09.2018 Absommern der Töpferfrauen

Höngeda

03.02.2018 ab 20.00 Uhr 1. Prunksitzung
04.02.2018 ab 14.00 Uhr Seniorenfasching Weinbergen
09.02.2018 ab 20.00 Uhr 2. Prunksitzung
10.02.2018 ab 20.00 Uhr 3. Prunksitzung
11.02.2018 ab 14.00 Uhr Kinderfasching
12.02.2018 ab 19.00 Uhr Rosenmontag

Seebach

09.02.2018 ab 20.11 Uhr Prunksitzung
10.02.2018 ab 19.31 Uhr Prunksitzung
11.02.2018 ab 14.11 Uhr Seniorenfasching
12.02.2018 ab 14.31 Uhr Kinderfasching
08.12.–09.12.2018 Adventsmarkt



Alle Kreisfeste und Termine 2018 auf einen Blick!

Samstag, 17. Februar 2018

16. Unstrut-Hainich-Tanzturnier in Bad Tennstedt

Freitag, 2. März 2018

19. Ehrenamtsball im Saal des Schützenberges in Mühlhausen
Beginn: 19.00 Uhr (für geladene Gäste)

Freitag, 9. März 2018

Frauentagsfeier der Mühlhäuser Kirmesfrauen im Mehrgenerationenhaus Mühlhausen
Beginn: 19.00 Uhr (für geladene Gäste)

Donnerstag, 12. April 2018

Verleihung 13. Ehrenpreis des Landkreises im Friederikenschlösschen Bad Langensalza
Beginn: 16.00 Uhr (für geladene Gäste)

Samstag, 21. April 2018

„Ostrock meets Classic“ in der Sporthalle der Beruflichen

Schulen Mühlhausen
 Einlass: 19.00 Uhr • Beginn: 20.00 Uhr
 Tickets: TA/OTZ/TLZ Pressehäuser/Servicepartner + ange-
 schlossene Touristinformationen sowie online unter:
ticketshop-thueringen.de oder unter: 0361/2275227

Samstag, 5. Mai 2018/ Sonntag, 6. Mai 2018
 18. Hainich-Grand-Prix im Schlotheimer Königsholz

Montag, 7. Mai 2018
 22. Verleihung der Thüringer Ehrenamtskarte im Ständesaal
 des Landratsamtes
 Beginn: 16.30 Uhr (für geladene Gäste)

Donnerstag, 7. Juni 2018
 11. Thüringer Schülerfreiwilligentag (ganztägig)

Freitag, 29. Juni 2018 bis Sonntag, 01. Juli 2018
 26. Kreisseniorenfest im Sporthotel Mühlhausen
 Beginn: täglich 14.00 Uhr

Samstag, 30. Juni 2018
 28. Tag der Stimmen in der Kornmarktkirche Mühlhausen

Samstag, 08. September 2018
 Kreiswandertag in Hüpstedt • Beginn: 9.00 Uhr

Samstag, 29. September 2018+
Sonntag, 30. September 2018
 14. Traditionsfest in Großgotttern



Seebach - Helau *Schunkeln, Lachen, Party machen, beim CGS lassen wir es krachen!*

Die Carnevals-gesellschaft Seebach startet in ihre **51. Faschings-session!** Mit einem kräftigen Helau möchten wir alle Karnevals-freunde sowie Gäste aus nah und fern zu folgenden Veranstaltungen ins Bürgerhaus „Weißer Schwan“ in Seebach herzlichst einladen.

➤ **zur Prunksitzung**
 am Freitag, 09. Februar 2018,
 ab 20:11 Uhr, Eintritt: 13 €

➤ **zum großen Seniorenfasching**
 am Sonntag, 11. Februar 2018,
 ab 14:11 Uhr, Eintritt: 8 €
Eintritt für Senioren frei

➤ **zur Prunksitzung**
 am Samstag, 10. Februar 2018,
 ab 19:31 Uhr, Eintritt: 13 €

➤ **zum Kinderfasching**
 am Rosenmontag, 12. Februar 2018,
 ab 14:31 Uhr, Eintritt: 2 €

Vergessen Sie den Alltag und tauchen Sie gemeinsam mit uns in die bunte Welt des Seebacher Karnevals ein. Verbringen Sie ein paar schöne Stunden bei Wein, Bier und Musik.

Der **Kartenvorverkauf** für die Prunksitzungen findet **am Samstag, dem 03. Februar 2018, ab 16:30 Uhr** im Bürgerhaus „Weißer Schwan“ in Seebach statt!
Restkartenverkauf an der Abendkasse.

Wir freuen uns auf viele gut gelaunte Gäste!
 Die Carnevals Gesellschaft Seebach



„Späte Mädchen“



Ein Theaterauftritt der „Fieberlampen“

Termine: 9. und 10. März 2018

Gemeindeschenke Bollstedt

Eintritt: 6,50 €

Karten sind beim Gastwirt oder
 bei Herrn Thomas Haase erhältlich! (0152/02873220)



Seminare mit Park- und Burgrundgang

Drei Seminare zu den Themen Vogelstimmen, Vogelarten in Burg und Park und die wissenschaftliche Vogelberingung bietet die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie auch im Jahr 2018 wieder an. Die Seminare richten sich an Naturinteressierte Bürger, Schüler, Studenten und Familien. Informationen sind in der Vogelschutz-warte Seebach erhältlich. Die Veranstaltungen werden von Joachim Blank durchgeführt. Anmeldungen nimmt die TLUG in Jena, Tel: 0361 57 391 8301 entgegen.

05.05.2018 08:00 – 10:00 Uhr

Vogelstimmen im Park der Staatlichen Vogelschutz-warte Seebach:

Kennenlernen typischer Vogelstimmen, häufige Vogelarten im Park, Vogelbeobachtung, Führung durch die Vogelschutz-warte Seebach (Rundgang vom Keller bis ins Dachgeschoss).

19.05.2018 09:00 – 12:00 Uhr

Wissenschaftliche Vogelberingung in der Burg: Vortrag „Gebäudebrüter – wer wohnt hinter Fassaden, in Fensternischen und auf Dachböden?“, Führung durch die Vogelschutz-warte Seebach, Kontrolle der Nistkästen in der Burg mit Demonstration der wissenschaftlichen Vogelberingung.

08.12.2018 10:00 – 13:00 Uhr

Wissenschaftliche Vogelberingung im Park: Führung durch den Vogelschutzpark, Demonstration der wissenschaftlichen Vogelberingung, häufige Vogelarten im Park, Vogelbeobachtung.

Aus unseren Ortschaften

Resümee des 18. Seebacher Adventsmarkt

Auch im vergangenen Jahr haben sich alle Zeit und Mühen zur Vorbereitung des nunmehr zum 18. Mal stattgefundenen Seebacher Adventsmarkt gelohnt.

Die unzähligen Helfer, die bei nicht immer angenehmen Temperaturen viele Stunden in der Museumsscheune verbrachten, zauberten wieder mit viel Liebe ein stimmungsvolles, weihnachtliches Ambiente.

Auch Petrus bescherte uns im vergangenen Jahr eine besondere vorweihnachtliche Atmosphäre, indem er die idyllische Seebacher Landschaft in ein weißes Kleid tauchte.

Wie in jedem Jahr erwiesen sich die zahlreichen Verkaufsstände und die vielen weihnachtlichen Leckereien am 2. Adventswochenende als Besuchermagnet.

Einen wesentlichen Anteil am Gelingen des Marktes hatte auch das vielfältige Programm, welches an beiden Tagen geboten wurde. So überzeugten nicht nur die Kinder der Thepra-Kindereinrichtungen mit ihrem musikalischen Können, sondern auch erstmalig in Seebach der Männerchor aus Höngeda. Fester Bestandteil, so könnte man es schon nennen,



war wieder einmal die "Burgharmonie", die nicht nur mit weihnachtlichen Klängen den Gästen einheizte.

Viele kleine Marktbesucher hatten einen riesigen Spaß mit den Erzieherinnen der Kita „Rasselbande“ beim Basteln und ihre Augen wurden nicht nur groß, als das Märchen „Hänsel und Gretel“ aufgeführt wurde, sondern auch als der Weihnachtsmann erschien und seine kleinen Gaben verteilte.

Ein Erfolg war auch wieder die Tombola, bei der alle Lose reißenden Absatz fanden. Somit konnten wir wieder jeder Seebacher Kindereinrichtung eine stattliche Spende übergeben.

Unseren Dank gilt allen Besuchern, fleißigen Helfern (die wir hier nicht alle namentlich nennen können) und natürlich auch den privaten Sponsoren, denen der Gemeinde Wein-



bergen und denen des Unstrut-Hainich-Kreises.

Wir freuen uns schon auf das 2. Adventswochenende 2018, wenn es dann wieder heißt:

„Alle Jahre wieder.... der 19. Adventsmarkt“.

Unsere Sponsoren 2017:

<i>Agrargenossenschaft Großgottern,</i>	<i>Bäckerei Burhardt,</i>
<i>Brücken-Apotheke,</i>	<i>Dachdeckermeister Jörg Brückner,</i>
<i>Elke Holzapfel - CDU Landtagsabgeordnete,</i>	
<i>Familienbetrieb Manfred Göring,</i>	<i>Firma Jörg Mingram,</i>
<i>Fruchthof Mühlhausen,</i>	<i>Fielmann,</i>
<i>Fleischerei Seeber,</i>	<i>Kathleen´s Blumenboutique,</i>
<i>Klingler Lederwaren,</i>	<i>Metro,</i>
<i>Möve - Oberflächenbeschichtung,</i>	
<i>Mühlhäuser Versicherungsservice,</i>	<i>Firma - Schweizer,</i>
<i>Physiotherapie Manuela Arndt,</i>	<i>Schlachthof Mühlhausen,</i>
<i>Sparkasse Unstrut-Hainich,</i>	<i>Thüringer Energie,</i>
<i>Thüringer Landkost GmbH,</i>	<i>Gemeinde Weinbergen,</i>
<i>Steffen Meyer KED-Team,</i>	<i>Federn Oßwald, D. Pölitz, F</i>
<i>am. Heß, Fr. Hopfe, Fr. Weißflog,</i>	<i>Fr. Schlothauer, Roland</i>
<i>Stähling,</i>	<i>Bertolt Brück, Stephan Dorst,</i>
<i>Eltern des Thepra - Kindergartens und Thepra Grundschule</i>	<i>Seebach,</i>
<i>Feuerwehr Seebach,</i>	<i>Manuela Klemm, Uschi Krause,</i>
<i>Kinder- und Jugendheim Seebach,</i>	<i>Eckhardt Meyer,</i>
<i>Stricklieseln Seebach,</i>	<i>Heiko Seeling,</i>
<i>Sportverein Seebach</i>	

Frauen die sich trauen

Ich habe keine Lust, es stürmt und regnet, das ist ein Wetter, um es sich zu Hause so richtig gemütlich zu machen. Doch nein, gemütlich kann ich es mir jeden Tag machen und ein altes Sprichwort sagt: es gibt kein schlechtes Wetter, es gibt nur schlechte Kleidung. Unsere Kleidung ist perfekt, also geht es auf zu unserem Frauentreffen und die Kaffeetafel füllt sich nach und nach.

Helga ist unser erstes Geburtstagskind im neuen Jahr und sie



Es folgt eine Überraschung für Ingrid und Sigrid. Dafür herzlichen Dank, denn sie sorgen für die Kaffeetafel und das leibliche Wohl.

An dieser Stelle möchten sich alle Frauen nochmals bei dem Rassegeflügelverein für das Vertrauen der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bedanken.

Allen, die leider aus gesundheitlichen Gründen dieses Mal nicht mit uns lachen konnten, wünschen wir von ganzem Herzen gute Besserung, in der Hoffnung, dass wir uns im Februar alle wieder gesund und munter treffen.

Unser nächstes Treffen findet am 15.02.2018 um 14:00 Uhr unter dem Motto: **Fasching - Grabe Helau im** Spartenheim statt, wozu wir alle Seniorinnen herzlich einladen.

Sigrid Sittig

Jugendarbeit

2018

Neue Termine für den Jugendtreff in Bollstedt im Jugendclub hinter der Kneipe

Ich hoffe, Ihr seid alle gesund in das neue Jahr gekommen. In diesem Jahr wollen wir uns alle zwei Wochen donnerstags treffen, immer von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr, so dass sich folgende Termine ergeben:

08.02.2018 von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr

22.02.2018 von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Bei anderen Terminvorschlägen oder ähnlichem könnt Ihr mich auch gerne kontaktieren unter Tel.: 0157-54291237 oder per E-Mail: jugendpflege@kab-thueringen.de Mit freundlichen Grüßen

Rosa Weber (mobile Jugendarbeit des Bildungszentrums der KAB gGmbH)

*Geburtstage in Weinbergen
vom 01.02. bis 03.03.2018*

Bollstedt

Herr Bernhard Kley	am 04.02. zum 91. Geburtstag
Frau Ulli Zimmermann	am 08.02. zum 69. Geburtstag
Herr Robert-Otto Menge	am 09.02. zum 69. Geburtstag
Frau Gisela Helbig	am 14.02. zum 68. Geburtstag
Herr Erhard Bachmann	am 15.02. zum 69. Geburtstag
Herr Werner Baumbach	am 15.02. zum 87. Geburtstag
Frau Ingeborg Krause	am 17.02. zum 89. Geburtstag
Frau Helga Groß	am 23.02. zum 70. Geburtstag
Frau Margit Helbig	am 26.02. zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Reinhold	am 26.02. zum 78. Geburtstag
Frau Veronika Hohlstein	am 27.02. zum 67. Geburtstag
Herr Manfred Böhm	am 03.03. zum 73. Geburtstag
Herr Bruno Kühn	am 03.03. zum 83. Geburtstag

Grabe

Herr Gebhard Wichmann	am 05.02. zum 65. Geburtstag
Frau Eva Sander	am 06.02. zum 84. Geburtstag
Frau Hannelore Kassner	am 08.02. zum 74. Geburtstag
Herr Herbert Schröder	am 08.02. zum 70. Geburtstag
Frau Erika Döll	am 12.02. zum 76. Geburtstag
Frau Anneli Burghardt	am 13.02. zum 67. Geburtstag
Frau Hanna Schmidt	am 16.02. zum 84. Geburtstag
Frau Marianne Lutze	am 17.02. zum 72. Geburtstag
Frau Anneliese Aderhold	am 23.02. zum 89. Geburtstag
Herr Gerald Bachmann	am 23.02. zum 79. Geburtstag
Herr Heinz Meyer	am 23.02. zum 89. Geburtstag
Herr Hans-Dieter Meyer	am 25.02. zum 76. Geburtstag
Frau Anita Blumrodt	am 28.02. zum 79. Geburtstag
Herr Peter Varnhorn	am 03.03. zum 68. Geburtstag

Höngeda

Frau Gerda Rimbach	am 04.02. zum 86. Geburtstag
Frau Waltraud Andres	am 15.02. zum 89. Geburtstag
Frau Helene Unkrodt	am 17.02. zum 93. Geburtstag
Frau Ilona Weidner	am 17.02. zum 70. Geburtstag
Herr Karl-Heinz Rimbach	am 18.02. zum 89. Geburtstag

Seebach

Frau Ruth Cyckajtyś	am 02.02. zum 86. Geburtstag
Frau Ingrid Schröder	am 13.02. zum 88. Geburtstag
Herr Reinhard Schleip	am 15.02. zum 70. Geburtstag
Frau Ingeborg Göring	am 19.02. zum 69. Geburtstag
Frau Ingrid Heß	am 28.02. zum 80. Geburtstag
Frau Christel Hühn	am 29.02. zum 74. Geburtstag
Herr Knut Kuhse	am 01.03. zum 73. Geburtstag

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen noch viele schöne Jahre bei bester Gesundheit



Kirchliche Nachrichten

Februar 2018

Termine für den Katholischen Gottesdienst

Sonntag, 04.02.	09.00 Uhr Heilige Messe in Höngeda
Sonntag, 18.02.	09.00 Uhr Heilige Messe in Höngeda

Evangelische Kirche

Monatsspruch

Es ist das Wort ganz nahe bei dir, in deinem Munde und in deinem Herzen, dass du es tust.

Dtn.30,14

Bollstedt:

Gottesdienste:

Sonntag, 25.02.
10.30 Uhr **Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden von Bollstedt und Grabe**

Familienkirche in Grabe:

Sonntag, 18.02. 10.30 Uhr

Teenie-Kreis für Weinbergen:

Mittwoch, 21.02. 18.00 - 19.30 Uhr

Seniorenachmittag Grabe/Bollstedt:

Donnerstag, 22.02. 14.00 Uhr

Konfirmandenunterricht in Grabe:

Dienstag, 20.02. 17.00 Uhr gemeinsamer Konfi-Unterricht **in Grabe** mit dem Leiter des Diakonischen Werkes Reiner Engel

Änderungen bei der Riester-Rente 2018

Das Jahr 2018 bringt einige lohnenswerte Verbesserungen bei der Riester-Rente. Die zukünftige Rente aus einem Riester-Vertrag wird nicht mehr vollständig auf die Grundversicherung angerechnet. Eine Zusatzrente von monatlich 100 Euro bleibt unberücksichtigt. Für Geringverdiener wird so das Sparen in einen Riester-Vertrag attraktiver.

Die Grundzulage, die jeder Riester-Sparer vom Staat erhält steigt von 154 Euro auf 175 Euro. Damit sinkt bei gleichbleibenden Einkommen der Mindesteigenbeitrag des Riester-Sparers. Wer seinen Vertrag zulagenoptimiert besparen möchte, sollte diese Änderung zum Anlass nehmen, seinen Riester-Vertrag zu überprüfen.

Fällt die zukünftige Rente aus einem Riester-Vertrag sehr klein aus, darf diese in einer Summe ausbezahlt werden.

Diese Auszahlung wird ab sofort geringer als bisher besteuert.

Für Riester-Verträge, die als betriebliche Altersvorsorge bespart werden, wurden bisher auf die zukünftige Rente Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge fällig. Diese Beiträge fallen ab 2018 weg.

Der Verbraucherzentrale Thüringen berät zum Thema Riester sowie allgemein zu Finanzen und Versicherungen an den Standorten Altenburg, Erfurt, Gera, Heiligenstadt, Jena, Mühlhausen, Nordhausen und Suhl. Weitere Änderungen bei den Themen Geld und Versicherungen gibt es hier ausführlich zum Nachlesen: www.vzth.de/node/7958

- Anzeige -



Wir haben Abschied genommen von unserer geliebten Mutti, Schwiegermutter, allerliebsten Oma, Schwester, Schwägerin, Patin, Tante und guten Freundin

Rosemarie Hühn

*Aus unserem Leben bist du gegangen,
in unserem Herzen wirst du weiter
bleiben.*

Tief gerührt und überwältigt von der großen Anteilnahme, den tröstenden Worten, stillem Händedruck, herzlichen Umarmungen, Blumen und Geldzuwendungen, welche von Nah und Fern beim Abschied von unserer allerbesten Mutter Rosemarie Hühn entgegengebracht wurden, möchten wir uns auf diesem Weg von Herzen bei allen bedanken.

Danke unseren Verwandten, Freunden, Kollegen, Nachbarn, Bekannten aus Nah und Fern, ihrem Hausarzt Dr. Mehler und seinem Team für die langjährige Betreuung, Pfarrer Matthias Reißland für die einfühlsamen Worte des Abschiedes, dem Bestattungshaus Thomä für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier, den Original Tiefentaler Musikanten aus Hollenbach für die musikalische Umrahmung, der ehemaligen Tanzgruppe Bollstedt und der Gaststätte Kühne für die gute Bewirtung der Trauergäste.

In Trauer und Dankbarkeit

Heidrun Mörstedt mit Familie
Guntram Hühn mit Familie

Bollstedt, Dezember 2017/Januar 2018

Frauenfrühstückskaffee:

Donnerstag, 22.02. 09.00 Uhr

Gemeindekirchenratstreffen:

Die Gemeindekirchenräte von Bollstedt, Grabe, Höngeda, Seebach und Flarchheim sind zu einem gemeinsamen Treffen am **Mittwoch, dem 28. Februar 2018** in den Gemeindeforum von Bollstedt herzlich eingeladen. Schriftliche Einladungen folgen.

Grabe:

Gottesdienste

Sonntag, 04.02. 14.00 Uhr

Sonntag, 25.02. 10.30 Uhr **Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden von Bollstedt und Grabe im Gemeindeforum von Bollstedt**

Familienkirche:

Sonntag, 18.02. 10.30 Uhr

Teenie-Kreis für Weinbergen in Bollstedt:

Mittwoch, 21.2. 18.00 - 19.30 Uhr

Seniorenachmittag Grabe/Bollstedt:

Donnerstag, 22.2. 14.00 Uhr

Gemeindekirchenratstreffen:

Die Gemeindekirchenräte von Bollstedt, Grabe, Höngeda, Seebach und Flarchheim sind zu einem gemeinsamen Treffen am **Mittwoch, den 28. Februar 2018** in den Gemeindeforum von Bollstedt herzlich eingeladen. Schriftliche Einladungen folgen.

Höngeda:

Gottesdienste

Sonntag, 25.2. 13.30 Uhr **Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden von Höngeda/ Seebach**

Familienkirche in Grabe:

Sonntag, 18.02. 10.30 Uhr

Teenie-Kreis für Weinbergen in Bollstedt:

Mittwoch, 21.02. 18.00 - 19.30 Uhr

Seniorenachmittag

Dienstag, 27.02. 14.00 Uhr

Gemeindekirchenratstreffen:

Die Gemeindekirchenräte von Bollstedt, Grabe, Höngeda, Seebach und Flarchheim sind zu einem gemeinsamen Treffen am **Mittwoch, den 28. Februar 2018** in den Gemeindeforum von Bollstedt herzlich eingeladen. Schriftliche Einladungen folgen.

Seebach:

Gottesdienste:

Sonntag, 18.02. 13.30 Uhr

Sonntag, 25.02. 13.30 Uhr **Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden von Höngeda/Seebach im Gemeindeforum Höngeda**

Familienkirche in Grabe:

Sonntag, 18.02. 10.30 Uhr

Kinderkirchen-Club

Mittwoch, 21.02. 15.45 Uhr

Teenie-Kreis für Weinbergen in Bollstedt

Mittwoch, 21.02. 18.00 - 19.30 Uhr

Seniorenachmittag

Donnerstag, 01.03. 14.00 Uhr

Gemeindekirchenratstreffen:

Die Gemeindekirchenräte von Bollstedt, Grabe, Höngeda, Seebach und Flarchheim sind zu einem gemeinsamen Treffen am **Mittwoch, den 28. Februar 2018** in den Gemeindeforum von Bollstedt herzlich eingeladen. Schriftliche Einladungen folgen.